



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 25 vom 06.11.2020

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Übungen der Bundeswehr	391
Wasserrecht – Vorl. Sicherung d. Überschwemmungsgeb. Feckinger Bach	391
Wasserrecht – Erörterungstermin Wasserschutzgeb. Brunnen VIII Silbergrube	392
Stadt Kelheim	
Öffentl. Bekanntmachg. über d. Festsetzung der Grundsteuer 2020	393
Vollzug d. Baugesetzbuches – Kelheimwinzer-Weinbergweg	395
Vollzug d. Baugesetzbuches – Geishof- Erweiterung-Überarbeitung	397
Vollzug d. Baugesetzbuches – Kelheimwinzer – Geishof – Überarbeitung	400
Vollzug d. Baugesetzbuches – Sandfeld – Neu I	403
Vollzug d. Baugesetzbuches – Am Pflegerspitz	406
Zweckverband Wasserversorgung Hallertau	
Satzung z. Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung	410
Satzung z. Änderung der Satzung f. d. öffentliche Wasservers. einrichtung	412
Amt für öffentliche Entwicklung	
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder / Flurneuordnung Sausthal	413
Stadt Kelheim für Amt für Ländliche Entwicklung	
Wahl der ehrenamtl. Vorstandsmitglieder / Flurneuordnung Sausthal	414



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 19.10.2020, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

23. November bis 27. November 2020

im Landkreis Kelheim im Bereich Attenhofen/Mainburg und Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 19.10.2020
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Welnhofer
Abteilungsleiter

Nr. 44-641-Y 47

Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebietes am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinde Saal a. d. Donau und der Gemeinde Hausen im Landkreis Kelheim.

Mit Bekanntmachung vom 02.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 25 vom 18.12.2015, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach im Bereich der Gemeinden Saal a. d. Donau und Hausen bekannt gemacht worden und somit seit dem 18.12.2015 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln in Folge der Corona-Pandemie ist es dem Landratsamt Kelheim nicht möglich zeitnah passende Räumlichkeiten zur Durchführung des zwingend durchzuführenden Erörterungstermins im laufenden Festsetzungsverfahren für ein Überschwemmungsgebiet am Feckinger Bach zu finden. Das Festsetzungsverfahren kann somit nicht bis zum Auslaufen der vorläufigen Sicherung - mit Ablauf des 17.12.2020 - abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 17.12.2022.

Kelheim, den 27.10.2020
Landratsamt Kelheim

Post
Regierungsrat

44-642-KE 19

Wasserrecht; Erörterungstermin bezüglich der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG

Die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG haben unter Beifügung von Planunterlagen die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen VIII „Silbergrube“ beantragt und hierfür einen neuen Schutzgebietsvorschlag vorgelegt. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, haben im Zeitraum 17.01.2020 bis 26.02.2020 beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Kelheim ausgelegt. Bei der Stadt Abensberg ist die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen im Zeitraum 25.05.2020 bis 24.06.2020 erfolgt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

Montag, den 16.11.2020, Beginn 09.00 Uhr

und

Dienstag, den 17.11.2020, Beginn 09:00 Uhr,

im Landratsamt Kelheim, im Großen Sitzungssaal EG.56, Donaupark 12, 93309 Kelheim mit den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind die Einwender, die Betroffenen und die Vertreter der beteiligten Behörden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an der Erörterung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt.

Kelheim, den 27.10.2020
Landratsamt

Post
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 06.11.2020, Nr. 2.3, über die Festsetzung der Grundsteuer 2020

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in der Sitzung am 27. Januar 2020 in der Haushaltsatzung für das Jahr 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils auf 390 v.H. festgesetzt. Da gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten ist, wird auf die allgemeine Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat und kein Eigentümerwechsel eingetreten ist, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965, zuletzt geän-

dert am 30.11.2019, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1875) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Kelheim -Stadtsteueramt- wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November, bei jährlich festgelegter Zahlungsweise am 1. Juli, fällig.

Sollten sich der Grundsteuerhebesatz, die Bemessungsgrundlage oder die Eigentumsverhältnisse rückwirkend ändern, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit eines Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kelheim, den 27.10.2020
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/02-D05
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 02 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch ein Deckblatt Nr. 05;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 14.09.2020 (Beschluss Nr. 294) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 02 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch ein Deckblatt Nr. 05 im Sinne des § 30 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich des Weinbergweges und nördlich der Kelheimwinzerstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1282, 1282/3, 1282/4, 1282/5, 1282/6, 1284, 1284/2, 1284/3, 1284/4, 1284/5, 1285, 1285/3, 1285/4, 1285/5, 1285/6, 1288, 1288/4, 1288/5, 1288/6, 1288/7, 1288/8, 1288/9, 1288/16, 1288/17, 1288/18, 1289, 1290, 1292 Teilfläche, 1309, 1309/2, 1309/4, 1309/5, 1310/1, 1310/3, 1311, 1311/1, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/5, 1312/14, 1313, 1313/2, 1315, 1316, 1317 Teilfläche, 1318, 1320, 1320/1 und 1718/3 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 4,7** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch den Weinbergweg, sowie durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1282, 1288/4, 1285/4, 1284/4, 1282/6 und 1292 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: durch die Weinstraße (östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 1282 der Gemarkung Kelheim);
- Im Süden: durch die Kelheimwinzerstraße;
- Im Westen: durch den Weinbergweg.

Mit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 02 „Kelheim – Kelheimwinzerstraße - Weinbergweg“ durch das Deckblatt Nr. 05 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Hauptinhalt der Entwicklung soll eine Neuordnung des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes von einem derzeit geplanten und überwiegend schon bestehenden Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet, das durch Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt wird, in ein Urbanes Gebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Nutzung als Seniorenwohnheim mit Kindergarten und Kinderkrippe, Wohnen in Form von Einzelhaus-, Doppelhaus-, bzw. Reihenhausbauung, sowie Mehrfamilienhausbebauung in Form von sozialem Wohnungsbau, bilden. Darüber hinaus soll eine Überplanung des bestehenden Bebauungsplanes auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung sowie einer zeitgemäßen Erschließung erfolgen. Dies ist notwendig, um den Erhalt des Seniorenwohnheimes in Kelheim langfristig abzusichern, den sozialen Wohnungsbau im Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Weiteren die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln sowie eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hiermit wird dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Weiterer Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Vorgeschaltet dieser Bauleitplanung hat die Stadt Kelheim bereits einen städtebaulichen Rahmenplan für den Bereich Weinbergweg-Erweiterung erarbeiten lassen. Die angedachte Bebauungsplanänderung erfolgt weitestgehend auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. In dieser Konzeptentwicklung sind die zukünftige Nutzung des Areals mit Größe und Dimensionierung der geplanten Baukörper, die städtebauliche Wirkung der geplanten Bebauung sowie die Erschließung des Planungsbereiches und die zukünftige Parksituation überwiegend bereits aufgezeigt.

Zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hat erforderlichenfalls parallel zum Bauleitplanverfahren die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens zu erfolgen. Dieses ist von der Stadt Kelheim im Zusammenhang der weiteren Planentwicklung zu beauftragen. Außerdem ist es für die Erarbeitung des Bebauungsplanes erforderlich, eine Bestands- und Geländevermessung zu beauftragen. Die Erforderlichkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird sich im Rahmen des Verfahrens ergeben. Erforderlichenfalls ist diese ebenfalls von der Stadt Kelheim zu beauftragen. Darüber hinaus ist es anzuraten, die detaillierten Untergrundverhältnisse über ein Boden- und Baugrundgutachten erkunden zu lassen, damit bereits frühzeitig die Tragfähigkeit des Bodens sowie eine mögliche Versickerung beurteilt werden kann.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02 „Kelheim – Kelheimwinzerstraße – Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 05 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

BauGB wird durchgeführt. Hierauf wird durch eine eigene Bekanntmachung hingewiesen. Sollte eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erforderlich werden, kann diese nach Abschluss des Bebauungsplanüberarbeitungsverfahrens im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 29.10.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/45Ü
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 45 „Geishof – Erweiterung – Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 14.09.2020 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 45 „Geishof -Erweiterung - Überarbeitung“ im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Rebhuhnstraße, zwischen der Eulenstraße und der Straße Rennweg liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1151/3, 1151/4, 1151/5, 1151/6, 1151/7, 1151/8, 1151/9, 1151/10, 1151/11, 1151/12, 1151,13, 1151/14, 1151/15, 1151/16, 1151/17, 1151/18, 1151/19 und 1151/20 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca.1,46 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Eulenstraße, Fl.Nr. 1165 Teilfläche und Fl.Nr.1153/2 Teilfläche der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 1151/11, 1151/10, 1151/7, 1151/6 und 1151/3 der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: Rennweg, Fl.Nr. 1397/2 Teilfläche der Gemarkung Kelheim und Fl.Nr. 672/2 Teilfläche der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 1151/13, 1151/14, 1151/15, 1151/16 und 1151/19 der Gemarkung Kelheim.

Der Gesamtumgriff des Überarbeitungsbebauungsplanes umfasst dabei eine Fläche von ca. 1,46 ha und erstreckt sich flächendeckend auf den Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Planungsstandes. Die Gesamtanzahl der Grundstücke ist auf 17 Parzellen ausgelegt. Davon sind 14 Grundstücke bebaut, 3 Parzellen hingegen sind unbebaut und als Baulücken zu werten.

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen folgende planerischen Vorgaben und Ziele erreicht werden:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Geishof - Erweiterung“ befinden sich zwei kleinere Altlastenverdachtsflächen. Diese Altlastenverdachtsflächen sind in dem aktuell gültigen Bebauungsplan weder gekennzeichnet noch planerisch berücksichtigt. Die Stadt Kelheim ist jedoch gemäß dem „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ sowie der geltenden Rechtsprechung verpflichtet, bestehende Bebauungspläne in denen sich Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen befinden, entsprechend planerisch zu überarbeiten. Bei dieser planerischen Überarbeitung ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Bodenbelastungen auf die bestehenden Baurechte hervorrufen. Diese sind gegebenenfalls an die Bodenbelastung anzupassen. Weiterhin sind die Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen klar, für alle die Einsicht in den Bebauungsplan nehmen, erkennbar zu kennzeichnen und gegebenenfalls entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, beabsichtigt die Stadt Kelheim den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 45 „Geishof – Erweiterung -Überarbeitung“ aufzustellen.

Die rechtlich zwingend notwendige Überarbeitung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig dazu genutzt, den aus dem Jahre 1981 stammenden Bebauungsplan auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Kelheimwinzer - Geishof - Überarbeitung“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der

Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2020 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Geishof – Erweiterung – Überarbeitung“ nebst Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

17.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Weiterhin ist zu beachten, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die

Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 29.10.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/13Ü
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof - Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 10.08.2020 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer – Geishof - Überarbeitung“ im Sinne des § 30 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich im Bereich der Elsterstraße und des Elsterringes befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1153/1, 1153/2 T., 1153/3, 1154, 1154/1, 1154/2, 1154/3, 1154/4, 1154/5, 1154/6, 1155, 1155/1, 1155/2, 1155/3, 1155/4, 1155/5, 1155/6, 1155/7, 1155/8, 1155/9, 1156/3, 1157, 1157/2, 1157/4, 1157/5, 1157/6, 1157/7, 1157/8, 1157/9, 1157/10, 1157/11, 1157/12, 1157/13, 1157/14, 1157/15, 1157/16, 1157/17, 1157/18, 1158, 1158/1, 1158/2, 1158/4, 1158/5, 1158/6, 1159, 1159/1, 1159/2, 1159/3, 1159/5, 1159/6, 1159/7, 1159/8, 1159/9, 1159/10, 1159/14, 1159/15, 1159/16, 1159/17, 1159/18, 1159/24, 1159/25, 1159/26, 1159/27, 1164/1, 1165/40 T., 1185 T., 1216/2 T., 1796, 1796/1, 1797/2, der Gemarkung Kelheim, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 526/5, 526/33 T., 661 T., 662, 662/2, 662/3, 662/4, 662/5, 662/6, 662/7, 662/8, 662/9, 662/10, 662/11, 662/12, 662/13, 662/14, 662/16, 663, 663/2, 663/3, 663/5, 663/6, 663/7, 663/8, 663/9, 663/10, 663/11, 663/12, 666, 666/1, 666/2, 666/3, 666/4, 666/5, 666/6, 666/7 der Gemarkung Kelheimwinzer mit einer Gesamtfläche von ca. **4,9 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Kelheimwinzerstraße, Fl.Nr. 1216/2 der Gemarkung Kelheim und Fl.Nr. 526/33 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 1796, 1159/5, 1159/6, 1159/18, 1158/1, 1158/2, 1157/2, sowie die Häherstraße Fl.Nr. 1153/2 der Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: Eulenstraße, Fl.Nr. 1153/2 der Gemarkung Kelheim sowie die südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 666/7, 666, 666/1, 666/2, 666/3, 666/4, 666/5, 666/6, 663, und 662/13 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Osten: Straße „Auf dem Sand“, Fl.Nr. 661 der Gemarkung Kelheimwinzer.

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen folgende planerischen Vorgaben und Ziele erreicht werden:

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof“ (Nachverdichtungen, in der Vergangenheit und aktuell gestellte Bauvoranfragen und Bauanträge) ist es erforderlich, den mittlerweile 52 Jahre alten Bebauungsplan, der im Jahre 1970 durch ein Deckblatt Nr. 01 etwas überplant wurde, auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof - Überarbeitung“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation, erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 09.12.2019 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof – Überarbeitung“ im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 21.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 10.08.2020 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof – Überarbeitung“ wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 10.08.2020 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 13 „Kelheimwinzer - Geishof – Überarbeitung“ mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit von

17.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205), eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Weiterhin ist zu beachten, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am

Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 29.10.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/125-Sch.
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125
„Sandfeld – Neu I“ im Rahmen des § 13 b BauGB
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Erneute Beteiligung der Behörden
nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.11.2019 mit Beschluss Nr. 353 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen und den Bebauungsplan am 19.10.2020 für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet liegt südlich der Kelheimwinzerstraße am Ortseingang von Kelheimwinzer und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 524, 525 und 527 Teilfläche der Gemarkung Kelheimwinzer mit einer Gesamtfläche von ca. 0,37 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Kelheimwinzerstraße Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 525 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 525 und 524 der Gemarkung Kelheimwinzer sowie die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 525 und 524 der Gemarkung Kelheimwinzer nach Süden bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 527 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 527 der Gemarkung Kelheimwinzer;
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 524, 525 und 527 der Gemarkung Kelheimwinzer.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld–Neu I“ soll die rechtliche Grundlage für die Schaffung von Wohnbaugrundstücken ermöglicht werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung in Kombination einer flächensparenden Einzel- und Doppelhausbebauung für 4 Einfamilienhausgrundstücke sowie 4 Parzellen für Doppelhaushälften.

Als Art der baulichen Nutzung wird die im Bestandsbebauungsplan festgesetzte Wohnnutzung (WA nach § 4 BauNVO) aufrechterhalten. Diese kann durch die geplante Nutzung gewährleistet werden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgt somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13 b BauGB i. V. m. § 13a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wurde von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit wurde allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Vorhabens vom 04.12.2019 Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Vorbringung von Äußerungen bis zum 03.01.2020 gegeben. Bei der Stadt Kelheim wurden im Zuge dieser Frist keine Äußerungen eingereicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ einschließlich der Begründung wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 08.06.2020 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von 10.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 19.10.2020 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 19.10.2020 für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB gebilligt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als wesentliche Gründe werden hier der geringe Flächenumgriff des Vorha-

bens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung bzw. Ergänzung eines bereits vorhandenen Siedlungsbereiches handelt.

Der Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 125 „Sandfeld – Neu I“ mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung und schalltechnischer Untersuchung liegt nun im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

17.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205), eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Weiterhin ist zu beachten, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein An

spruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 29.10.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/36-D03
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“
durch ein Deckblatt Nr. 03
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 14.09.2020 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz Deckblatt Nr. 3“, im Sinne des § 30 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:
Das Planungsgebiet, dass sich östlich des Kelheimer Volksfestplatzes an der Straße „Am Pflegerspitz“ befindet, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1014 Teilfläche, 1016 und 1076 Teilfläche der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 0,88 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr 1014 der Gemarkung Kelheim;
Im Westen: Wohnmobilstellplatz der Fl.Nr. 1014 Teilfläche der Gemarkung Kelheim;
Im Süden: Straße „Am Pflegerspitz“, Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1076 der Gemarkung Kelheim;
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1014 der Gemarkung Kelheim.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz Deckblatt Nr. 3“ werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Die Stadt Kelheim hat sich bezüglich der Schaffung neuer Obdachlosenunterkünfte dafür entschieden, einen Teilbereich der städtischen Liegenschaften auf dem Grundstück Fl.Nr. 1014 der Gemarkung Kelheim (Am Pflegerspitz 11) im Bereich des Sondernutzungsgebietes „Am Pflegerspitz“ zu verwenden. Das gegenständliche Grundstück liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 36 „Am Pflegerspitz“ und ist darin als Sondergebiet (SO) nach § 10 BauNVO für Freizeit, Sport und Erholung festgesetzt. Deshalb ist hier die Sondergebietsnutzung auf „Einrichtungen für soziale Zwecke – Obdachlosenunterkunft“ zu erweitern. Aufgrund möglicherweise konkurrierender Nutzungsarten

wird die Lärmsituation im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung, die Bestandteil der Bauleitplanungsänderung wird, begutachtet.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, durch Deckblatt Nr. 01, wird im Regelverfahren mit entsprechender Umweltprüfung abgewickelt.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet. Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Bodeninformationssystem Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 118 vom 20.04.2020 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 03, im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 22.06.2020 bis 22.07.2020 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben:

Umweltbezogene Information zum Schutzgut Mensch

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 20.07.2020 zum Schallschutz, (Bewertung des durch die Stadt Kelheim beauftragten schalltechnischen Gutachtens im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Vereinsheime und der geplanten Obdachlosenunterkunft in Bezug auf Belastungen durch umliegendes Gewerbe, Sportanlagen und Veranstaltungen auf dem Volksfestplatz;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Bauplanungsrecht vom 20.07.2020 zu den Abstandsflächen;

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Städtebau vom 20.07.2020 zu den Abstandsflächen;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 20.07.2020 zur Grünordnung, genauer gesagt zur optischen Einbindung, im Bebauungsplan;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Wasserrecht vom 20.07.2020 zu Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 20.07.2020 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlastenflächen;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.07.2020 zum Hochwasserrisikomanagement (Lage des Planungsgebietes innerhalb des HQextrem), zum Gewässer (Altwasser) und zu den textlichen Hinweisen;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 25.06.2020 zur Löschwasserversorgung und zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr;
- Stellungnahme der Stadtwerke Kelheim vom 27.07.2020 zu Sicherheitsabständen von Bepflanzungen zu den Versorgungsleitungen;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 20.07.2020 zur Grünordnung, genauer gesagt zu festgesetzten Pflanzmaßnahmen, im Bebauungsplan;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.07.2020 zur Rohstoffgeologie, zum Geotopschutz, zu Geogefahren und zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Stellungnahme der Stadtwerke Kelheim vom 27.07.2020 zu Sicherheitsabständen von Bepflanzungen zu den Versorgungsleitungen;
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 13.07.2020 bezüglich Verweis auf den regionalen Grünzug Donautal;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden/ Fläche

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 20.07.2020 zu Altlastenflächen und Altlastenverdachtsflächen;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.07.2020 zur Rohstoffgeologie, zum Geotopschutz, zu Geogefahren und zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliches Abfallrecht vom 20.07.2020 zu Altlastenflächen und Altlastenverdachtsflächen;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.07.2020 zum Hochwasserrisikomanagement (Lage des Planungsgebietes innerhalb des HQextrem), zum Gewässer (Altwasser) und zu den textlichen Hinweisen;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachbereich Wasserrecht vom 20.07.2020 zu Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 20.07.2020 zur Grünordnung, genauer gesagt zur optischen Einbindung, im Bebauungsplan;
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 13.07.2020 bezüglich Verweis auf den regionalen Grünzug Donautal;

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 13.07.2020 bezüglich Verweis auf den regionalen Grünzug Donautal;

Zum Schutzgut Kultur-/Sachgüter sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 14.09.2020 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 03, für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Am Pflegerspitz“, Deckblatt Nr. 03, mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung mit immissionschutztechnischem Gutachten, Umweltbericht und Anlagen sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

17.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann, ggf. auch nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim, Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim. Weiterhin ist zu beachten, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf Einsicht des Vorhabens über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 29.10.2020
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS-WAS) vom 14.12.2016 (KRABI KEH 27/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 40. v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,19 €

b) pro m² Geschossfläche 6,50 €

3. § 9a wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Die Zahl 46,02 wird durch 65,00 ersetzt.

b) Die Zahl 104,30 wird durch 140,00 ersetzt.

c) Die Zahl 184,07 wird durch 260,00 ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 1,09 durch 1,50 ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl 1,09 durch 1,50 ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

Zusätzlich wird für die Montage und Demontage des Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers eine Pauschale von je 67,00 Euro erhoben. Die Gebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler sowie die Pauschale für die Montage und Demontage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Au i.d. Hallertau, den 23. Oktober 2020

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 14.12.2016 (KRAB KEH 27/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „*der Hauptabsperrvorrichtung*“ durch „*dem Ausgangsventil*“ ersetzt.
- b) *Satz 6 erhält folgende Fassung:*

Ausgangsventil ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

- c) In Satz 7 werden die Worte „*der Hauptabsperrvorrichtung*“ durch „*dem Ausgangsventil*“ ersetzt.

2. § 24 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

gegen § 17 Abs. 2 verstößt und Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschentnimmt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 23. Oktober 2020

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung

Flurneuordnung Sausthal Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -) Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Sausthal gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Vorstandswahl geladen. Aus Infektionsschutzgründen ist eine reguläre Wahlversammlung nicht möglich, weshalb der Termin lediglich der Stimmabgabe dient. Infolge steigender Infektionszahlen kann es passieren, dass der Termin kurzfristig abgesagt werden muss. Die Informationen zur Vorstandswahl erhalten alle Wahlberechtigten im Verfahrensgebiet in einem Schreiben zeitnah zum Wahltermin. Das Informationsschreiben liegt auch bei den beteiligten Gemeinden aus. Die Wahlberechtigten erhalten den Stimmzettel am Wahltermin persönlich ausgehändigt.

Die Wahl findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern statt am:

**Mittwoch, 02.12.2020, von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Ort: Naturfreundehaus, Sausthal 3, 93346 Ihrlerstein.**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben beim Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst beim Wahltermin anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 23.10.2020

Ron Metzner

Veröffentlichung der Stadt Kelheim für die Ländliche Entwicklung Niederbayern

Flurneuordnung Sausthal

Gemeinde Ihrlerstein, Landkreis Kelheim

Wahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter

Bekanntgabe

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einer Vorstandswahl geladen, in der die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und ihre Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl findet statt am

**Mittwoch, den 02.12.2020, von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Ort: Naturfreundehaus, Sausthal 3, 93346 Ihrlerstein.**

Hierzu ist eine Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern in der Verwaltung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, vom 17.11.2020 mit 01.12.2020 niedergelegt, die dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Hinweis

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Kelheim, den 03.11.2020

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister